

§38

(1) Wurde die Ausweisung als Zusatzstrafe zu einer Freiheitsstrafe ausgesprochen, hat das Gericht der zuständigen Untersuchungshaftanstalt mit dem Ersuchen gemäß § 3 Abs. 1 auch das Ersuchen um Verwirklichung der Ausweisung zuzustellen. Beschließt das Gericht die Ausweisung anstelle des weiteren Vollzuges der Freiheitsstrafe (§ 59 Abs. 2 StGB), hat es der zuständigen Strafvollzugseinrichtung oder dem zuständigen Jugendhaus mit der rechtskräftigen Entscheidung zugleich das Ersuchen um Verwirklichung der Ausweisung zuzustellen.

(2) Der Leiter der zuständigen Strafvollzugseinrichtung oder des zuständigen Jugendhauses hat das Ersuchen um Verwirklichung der Ausweisung mindestens 12 Wochen vor der Entlassung des Verurteilten unter Angabe des Entlassungstermins dem gemäß § 37 Absätze 1 und 2 zuständigen Organ des Ministeriums des Innern zu übersenden.

Anmerkung: Zur Anordnung von Ausweisungsgewahrsam vgl. § 8 des Gesetzes vom 28. 6.1979 über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der DDR — Ausländergesetz — (GBl. I Nr. 17 S. 149). Er lautet:

»§ 8

(1) Ein Ausländer kann zur Vorbereitung oder Durchführung der Ausweisung in Ausweisungsgewahrsam genommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, daß er

1. noch notwendige Ermittlungen über die Voraussetzungen der Ausweisung behindern wird oder
2. der Flucht verdächtig ist oder die Durchführung der Ausweisung auf andere Weise erschweren wird.

(2) Über die Anordnung des Ausweisungsgewahrsams entscheidet der Richter auf Antrag der zur Entscheidung über die Ausweisung berechtigten Organe der Deutschen Demokratischen Republik durch schriftlichen begründeten Beschluß. Der Richter hat den Ausländer vor der Entscheidung zu hören. Der Beschluß ist dem Ausländer bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist zu protokollieren.

(3) örtlich zuständig für die Entscheidung ist das Kreisgericht, in dessen Bereich der

Ausländer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. örtlich zuständig ist auch das Kreisgericht, in dessen Bereich der Ausländer sich zuletzt aufgehalten hat oder auf Anordnung eines staatlichen Organs untergebracht ist.

(4) Beschwerde und Kassation sind zulässig. Der Ausländer ist über das Beschwerde-recht zu belehren. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Kreisgericht einzu-legen. Das Bezirksgericht entscheidet über die Beschwerde endgültig.

(5) Der Ausweisungsgewahrsam ist auf den Zeitraum zu beschränken, der zur unver-züglichen Vorbereitung oder Durchführung der Ausweisung erforderlich ist. Er darf 6 Wochen nicht überschreiten. Das Kreis-gericht darf den Ausweisungsgewahrsam durch Beschluß um weitere 6 Wochen ver-längern, wenn dies zur Durchführung der Ausweisung unumgänglich ist. Im Be-schwerdeverfahren trifft diese Entschei-dung das Beschwerdegericht.

(6) Ein Ausländer darf vorläufig in Aus-weisungsgewahrsam genommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Anordnung des vorläufigen Ausweisungsgewahrsams erfolgt durch die Deutsche Volkspolizei oder ein staatliches Untersuchungsorgan. Der Ausländer ist spätestens am Tage nach seiner vorläufi-gen Ingewahrsamnahme zur Entscheidung über den Ausweisungsgewahrsam gemäß Absatz 2 dem zuständigen Kreisgericht vor-zuführen.“

Maßnahmen zur Wiedereingliederung

§39

Hat das Gericht gemäß § 48 StGB auf staatliche Kontrollmaßnahmen erkannt, ist das Verwirklichungsersuchen an den Leiter des für die Hauptwohnung des Verurteilten zu-ständigen Volkspolizeikreisamtes zu rich-ten.

§40

(1) Hat das Gericht gemäß § 47 Abs. 1 StGB im Urteil festgelegt, daß vor der Entlas-sung aus dem Strafvollzug die Notwendig-keit besonderer Maßnahmen zur gesell-schaftlichen Wiedereingliederung des Ver-urteilten zu prüfen ist, hat der Leiter der zuständigen Strafvollzugseinrichtung oder des zuständigen Jugendhauses über den zu-ständigen Staatsanwalt dem Gericht spä-